№ 1376. Mittwoch, den 2. Juli (Abend=Ausgabe.) 1862.

Die Danziger Zeitung erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage zweimal, am Montage nur Nachmittags 5 Uhr. — Bestellungen werden in der Expedition (Gerbergasse 2) und auswärts bei allen Königl. Postanstalten angenommen.

Preis pro Quartal 1 Thlr. 15 Sgr., auswärts 1 Thlr. 20 Sgr. Inserate nehmen an: in Berlin: A. Retemeyer, Kurstraße 50, in Leipzig: Heinrich Hübner, in Altona: Haasenstein u. Vogler, in Hamburg: J. Türkheim und J. Schöneberg.

Danziger Zeitung.

Amtliche Nachrichten.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:
Dem Regierungs=Rath Lieber zu Breslau den Rothen Adler=Orden vierter Klasse, den Förstern Kiau zu Buczkowo in der Oberförsterei Gursznow, Regierungs=Bezirk Marienwerder, und Johann Gottfried Roske zu Jeziorce in der Oberförsterei Wodzek, Regierungs=Bezirk Bromberg, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Telegraphische Depesche der Danziger Zeitung.

Angekommen um 12¼ Uhr Nachmittags.

Petersburg, 1. Juli. Das heutige „Journal de St. Petersbourg" bespricht die Auslegungen, welche von der auswärtigen Presse den jüngsten Regierungs=Maßregeln gegeben werden, die in Folge der letzten Ereignisse angeordnet wurden, und schließt den Artikel folgendermaßen: Die verbrecherischen Versuche einiger Uebelthäter werden keinen Einfluß auf die vom Kaiser unternommenen Reformen ausüben; das Gesetz wird die Schuldigen bestrafen, allein diese Ausschreitungen werden nicht einen Augenblick dem patriotischen Bemühen des Kaisers, dem er sich hingegeben, Einhalt thun, die innere Organisation des Kaiserreiches in Uebereinstimmung zu setzen mit den materiellen und sittlichen Bedürfnissen Rußlands.

(W.T.B.) Telegraphische Nachrichten der Danziger Zeitung.

Wien, 1. Juli. Bei der heute stattgehabten Ziehung der Creditloose wurden folgende Serien gezogen: 59, 161, 474, 799, 831, 860, 1133, 1286, 1779, 2352, 2890, 3028, 3307, 3430, 3456, 3530, 3850, 3948. Haupttreffer fielen auf Nr. 74 Serie 1779, Nr. 77 Serie 860, Nr. 19 Serie 3850, Nr. 67 Serie 1133.

— Bei der heute stattgehabten Ziehung der 1854er Loose wurden folgende Serien gezogen: 183, 535, 684, 719, 878, 1164, 1928, 2528, 2695, 2788, 2861, 2967, 3002, 3007, 3397, 3463, 3760.

Paris, 1. Juli. Der heutige „Moniteur" veröffentlicht einen Bericht des Generals Lorencez aus Orizaba vom 22. Mai. Derselbe enthält die Details über den Angriff auf Guadaloupe und constatirt, daß die feindliche Artillerie ein gut gerichtetes Feuer unterhalten habe. Der General war über die Bedeutsamkeit von Guadaloupe getäuscht. Die Truppen bewiesen einen bewundernswerthen Muth, wurden aber dennoch gezwungen, sich zurückzuziehen. Der Verlust beträgt an Todten 15 Offiziere und 162 Mann, an Verwundeten 20 Offiziere und 285 Mann. Der Verlust des Feindes beläuft sich auf 1000. Bis zum 11. wurde auf dem Plateau von Amozok gewartet, weil die Mexikaner sich mit uns vereinigen sollten, aber vergeblich. Zuolaga hatte am Morgen des 5. mit Juarez ein Arrangement getroffen, welches ihn verpflichtete, die Armee des Generals Marquez während unserer Anwesenheit vor Puebla zu lähmen. Der Rückzug wurde, ohne beunruhigt zu werden, bewerkstelligt. General Lorencez bestätigt die ruhmreiche Affaire vom 18., in welcher der Feind eine Fahne, 1200 Gefangene, 150 Todte und 250 Verwundete verlor. Der Gesundheitszustand der Truppen ist gut, der Geist vortrefflich.

Turin, 30. Juni. Der Senat hat in seiner heutigen Sitzung das Gesetz bezüglich des Budgets genehmigt. — In der Deputirtenkammer erklärte Pepoli, daß es den italienischen Bischöfen verboten gewesen sei, sich nach Rom zu begeben und an politischen Akten sich zu betheiligen.

Aus Neapel wird gemeldet, daß General La Marmora neue militärische Dispositionen getroffen habe, um die Maßregeln gegen das Räuberwesen wirksam zu machen.

Nach Berichten aus Palermo vom heutigen Tage, wird Garibaldi nächst Messina alle maritimen Etablissements der Insel Sicilien besuchen.

Landtags=Verhandlungen.

16. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 1. Juli.

Unter den Urlaubsgesuchen befindet sich das des Abg. Simson zur Wiederherstellung seiner Gesundheit. Abg. Graf Schwerin ist in das Haus eingetreten und hat neben Herrn v. Vincke Platz genommen.

I. Beschwerde von Mitgliedern in Delitzsch wegen Einführung eines Anhanges zum Gesangbuche ohne Anfrage bei der Gemeinde. Die Commission will dieselbe der Königlichen Staatsregierung zur Abhilfe überweisen. Dagegen Osterrath, da diese Rechtsverletzung nicht zur Competenz des Hauses gehöre, sie vielmehr eine innere Angelegenheit der Kirche betreffe, für die Art. 15 der Verfassungsurkunde die Garantie der Autonomie zusage. Dafür Everty: Der Oberkirchenrath, auf dessen rechtlichen Bestand er übrigens hier nicht eingehen wolle, habe selber die Autonomie der Kirchengesellschaften in liturgischen Angelegenheiten ausgesprochen. Da jedoch eine bestimmte Form dafür nicht gegeben sei, so habe die Regierung in der vorliegenden Frage einen ausdrücklichen Widerspruch der Gemeinde als nothwendig angenommen und denselben vermißt. Das sei jedoch eine Verkennung der Rechtsgrundsätze; die Gemeinde habe entschiedenen Anspruch darauf, zusammenberufen und gehört zu werden.

Abg. v. Vincke (Stargardt): Die Commission habe Unrecht, diese Beschwerde als eine innere Kirchen=Angelegenheit anzuerkennen und doch ein Urtheil darüber zu fällen. Läge auch hierbei eine Rechtsverletzung zugleich vor, so habe das Haus doch nur Anlaß sich damit zu beschäftigen, wenn die Klage darüber von Privatpersonen ausgehe, nicht aber von einer Kirchenbehörde selbst. Die katholischen wie die jüdischen Mitglieder des Hauses würden in Verlegenheit gerathen, hier ein Urtheil fällen zu sollen. Und wie solle die Regierung die geforderte Abhilfe schaffen, da der Cultusminister selbst ja nicht competent sei, in die Anordnungen des Oberkirchenraths einzugreifen? Die einzige Hilfe würde in einer Adresse an Se. Maj. den König sein.

Der Cultusminister v. Mühler: Er wolle über die Competenzfrage noch einige Worte hinzufügen. Der Gegenstand der Petition sei eigentlich ein Gegenstand des innern kirchlichen Lebens. Es existirten in Beziehung auf diesen Gegenstand bereits ganz bestimmte Prinzipien. Dies seien die Bestimmungen des Allgem. Landrechts. Darin ist gesagt, daß es Sache der Kirchengesellschaften sei, für ihren Gottesdienst dasjenige einzuführen, was ihnen nothwendig erscheine, und daß der Staat nur darüber zu wachen habe, ob die Einführungen nichts gegen den § 13 enthielten, also die Ehrfurcht gegen Gott, die Treue gegen den König u. s. w. verletze. Der vorliegende Fall überschreite diese Grenzen nicht, wenn er auch Veranlassung zu Streitigkeiten innerhalb der Kirchengemeinden geben könne. Das Haus würde sich auch eines Uebergriffes schuldig machen, wenn es in dieser Angelegenheit eine positive Entscheidung fällen wollte; es würde dies ein Princip von einer sehr gefährlichen Tragweite sein, jede andere Religionsgesellschaft im Staate würde von diesem Prinzip gefährdet sein.

Abg. Gräser für den Commissions=Antrag. Das Uebertragungsrecht an die kirchlichen Behörden habe keine so ausgedehnte Bedeutung, um das freie Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden in kirchlichen Dingen vollständig zu vernichten. Luther selbst habe dies Recht dem Landesherrn und seinen Behörden nicht einräumen wollen. Das liturgische Recht namentlich sei kein Majestäts=, sondern ein Gemeinderecht. Ebenso verhalte es sich mit dem Gesangbuch. Durch das sächsische landesherrliche Rescript vom 7. Febr. 1793 sei der Grundsatz festgestellt, daß neue Gesangbücher den Gemeinden wider ihren Willen nicht aufgedrängt werden dürften. Der § 46, Th. II. Tit. 11 des Allg. Landrechts könne ebenfalls nichts anderes bestimmen, als die freie Selbstbestimmung der Gemeinden in kirchlichen Angelegenheiten. Wem das Bekenntniß aber werth sei, der werde noch weniger das liturgische Recht dem Landesherrn und dessen Behörden überweisen. In der Augsburgischen Confession sei dies nicht geschehen.

Die Petenten hätten daher eine gerechte Beschwerde, da ihnen ein positives Recht verschränkt worden sei und sie in den verschiedenen Instanzen keine Abhilfe gefunden. Endlich komme dazu, daß die kirchliche Behörde in dieser Sache Richter und Partei in einer Person sei. Man könne das kirchliche Bewußtsein nicht mehr verletzen, als wenn man die liebgewordenen Gesangbücher der Jugend der Gemeinde als unbrauchbar und schlecht entziehe. Die Frucht der Einführung derartiger aufgedrungenen Lieder sei, daß sie im späteren Leben nicht mehr gelesen würden. Man scheuche durch die Zumuthung des Anhangs die gläubigen Christen geradezu zurück (Bravo). Er erwarte allerdings nicht viel von dieser Discussion über die Competenz oder Nichtcompetenz des Oberkirchenraths, da dem Gesangbuch durch die Octroyrung des Nachtrags bereits der Stempel der Verwerflichkeit durch den Staat und die kirchlichen Verwaltungsbehörden aufgedrückt sei. Er wolle nur Namens seiner Landsleute gegen ein System protestiren, welches die kirchlichen Anschauungen des 17. Jahrhunderts in der Gegenwart zu acclimatisiren strebe. (Lebhaftes Bravo).

Abg. Twesten: Der König sei als Landesherr Oberhaupt der Kirche, nicht als Mitglied der Kirche. Daraus folge, daß der Cultusminister für seine Handlungen in Bezug auf kirchliche Angelegenheiten eben so gut verantwortlich sei, wie jeder andere Minister innerhalb seines Ressorts. Nicht deshalb sei das Haus nicht competent, weil es sich überhaupt nicht um kirchliche Angelegenheiten kümmern dürfe; es könne sehr wohl urtheilen, was geeignet sei zu seiner Entscheidung, also könne man auch auf Beseitigung kirchlicher Uebelstände dringen. Hier jedoch liege die Sache anders. Das Object eignet sich nicht zur Entscheidung des Hauses. Die Rechtsverletzung sei zweifelhaft. Art. 46 des Allgem. Landr. spreche von großen Kirchen=Gesellschaften, nicht aber von einzelnen Gemeinden. Ein sächsisches Recht gebe es nicht für uns. Er bedaure, daß gegen die übliche Praxis verfahren sei, daß man der Gemeinde ein mißliebiges Gesangbuch octoyiren, veraltete Formen und damit auch den Geist einer veralteten Zeit wieder heraufbeschwören wolle. Er sei gewiß nicht dafür, daß man eine Gemeinde zwingen wolle, Lieder zu singen, die Spott und Widerwillen herausforderten und zum Theil durch Rohheit des Ausdrucks und des Inhalts das sittliche Gefühl verletzten. Er finde es also auch begreiflich, wenn das Haus dagegen sich aussprechen wolle. Aber das Haus sei keine Synode, kein Concil. Man müsse auf den Erlaß organischer Gesetze, über die Organisation der Kirche, auf die Ausführung des Artikel 15 der Verfassungs=Urkunde hinzuweisen suchen.

Abg. Schulze (Berlin): Nach seiner Meinung könne von einem internum hier nicht die Rede sein. Es handle sich hier nicht blos um die Einführung eines Gesangbuchs, sondern um die wichtige Frage, ob einer Gemeinde, ohne sie vorher zu hören, ein durch das Landrecht garantirtes Recht entzogen werden könne. Die Gemeinde habe nie etwas anderes verlangt, als das gesetzlich garantirte Recht zu wahren, während man von anderer Seite davon ausgehe, die Sache zu verschieben. Nicht die Gemeinde, sondern der Herr Minister habe die Instanz des Oberkirchenraths angerufen. Die Gemeinde habe sich aber nicht verführen lassen und ihren Standpunkt festgehalten; sie habe sich trotz der Aufforderung auf eine Kritik des Gesangbuchs nicht eingelassen. Es sei eine politische Pflicht des Staats, jeder anerkannten Religionsgesellschaft das Recht der Selbstbestimmung, ihre gesetzliche Stellung zu garantiren (Bravo). Die Landesvertretung habe die Pflicht, dieses verfassungs= und gesetzmäßige Recht der evang. Gemeinden der Willkür der Kirchenbehörden gegenüber zu wahren. Er theile die Meinung des Vorredners, daß die evangelische Kirche noch nicht, wie es die Verfassungsurkunde verlange, eine selbstständige Verfassung habe, aber entgegen dessen Schlußfolgerungen glaube er, daß gerade deshalb, weil die Beseitigung der vorhandenen Unvollkommenheiten in nicht allzunaher Aussicht stehe, man dies Recht den evangelischen Gemeinden um so derber und ernster wahren müsse (lebhaftes Bravo). Er freue sich, daß hier nicht blos Mitglieder der protestantischen Kirche, sondern auch anderer Confessionen gegenwärtig seien. Denn seiner Meinung nach hätten alle Mitglieder die Pflicht, die verfassungsmäßige Stellung der verschiedenen Religionsgesellschaften zu wahren.

Cultusminister v. Mühler: Der Streit bewege sich um die Frage, ob die Entscheidung über die Controverse zwischen den kirchlichen Behörden und einer großen Zahl von Gemeinde=Mitgliedern, von dem Hause geübt werden könne. Es sei behauptet worden, es handele sich um eine allgemeine Rechtsfrage, in welcher das Haus befugt sei, einen Ausspruch zu thun. Diese Behauptung beruhe auf der Prämisse, daß die Gemeinde in dieser Angelegenheit die entscheidende Stimme habe, und diese Prämisse müsse er bestreiten. Wenn von einer Kirchengesellschaft die Rede sei, so sei darunter nicht allein die Zahl derer zu verstehen, die als Glieder der Gemeinde angehören, sondern es gehörten dazu auch die Organe, welche für die Verwaltung des Gottesdienstes vorhanden seien, und darauf weisen die positiven Bestimmungen des Landrechts und auch die Bekenntnißschriften hin. Wenn nun der Streit darin beruhe, ob ein von dem Geistlichen mit Genehmigung der kirchlichen Behörde eingeführtes Gesangbuch rechtmäßig eingeführt sei, so sei das eine Frage des innern Kirchenrechtes (Widerspruch). Die Bestimmungen darüber, was dem Staate und der Kirche gehöre, seien streng auseinandergehalten und es sei deshalb die Schlußfolge eine sehr gewagte, daß man sage: alles was das Consistorium anordne, sei eine Anordnung des Staats. Die vorliegende Frage sei eine Rechts= und Verfassungsfrage, welche innerhalb der kirchlichen Gemeinde entschieden werden müsse und nicht zur Cognition des Hauses gehöre.

Berichterstatter Abg. Richter: Die Petition habe eine wichtige Bedeutung sowohl für das Haus, welches sich darüber erklären müsse, ob es in dieser Frage ebenso denke, wie die früheren Häuser, als für den Cultusminister, ob er noch dieselbe Ansicht habe als Minister, wie früher als Justitiarius des Oberkirchenraths. Er theile die Scheu, religiöse Angelegenheiten in dieser politischen Versammlung zu verhandeln. Als Protestant aber müsse er Religion und Kirche unterscheiden. Er werde sich sehr hüten, religiöse Fragen zum Gegenstande einer Discussion machen zu wollen; aber die Kirche sei eben nur der Körper und die Religion der Geist. Die Kirche sei eine Corporation im Staate und participire daher an den im Staate getroffenen gesetzlichen Bestimmungen. Auch über die evangelische Kirche, wie über alle Corporationen im Staate enthalte das Landrecht gesetzliche Bestimmungen, und deshalb könne auch hier darüber verhandelt werden. Man habe eingewendet, es handle sich um keine innere Frage, und daher die Competenz des Hauses bestritten. Eine innere Frage aber würde es nur sein, wenn das Haus eine Entscheidung über den Werth und die Beschaffenheit der Lieder treffen wollte. Es handle sich hier weder um die Andacht, noch um die Aesthetik, noch überhaupt um das Innere des Gottesdienstes, sondern um die einfache Frage: Was ist Rechtens, wenn in einer evangelischen Gemeinde ein neues Gesangbuch eingeführt werden soll. Der Abg. v. Vincke gehe irrthümlicher Weise immer von der Voraussetzung aus, es handle sich um eine Frage über das Innere des Cultus. Er habe außerdem gesagt, der Minister sei nicht der Vorgesetzte des Oberkirchenrathes und werde im Falle der Ueberweisung die Petition ad acta legen müssen. Dies verrathe eine große Unwissenheit, da bekanntlich alle Verfassungsangelegenheiten der evangelischen Kirche gemischten Inhalts seien und theils vom Oberkirchenrath, theils vom Cultusminister in Uebereinstimmung beider behandelt würden. Auf Grund der eigenen Ressortbestimmungen sei der Cultusminister befugt, nachzusehen, ob ein verfassungsmäßiges Recht der evangelischen Kirche verletzt worden sei. Der Abg. v. Vincke habe die Petenten ferner an den König, als das Oberhaupt der evangelischen Kirche, verwiesen, dies sei aber ein Gnadenweg, und die Delitzscher Gemeinde nehme keine Gnade, sondern ein klares Recht in Anspruch und beanspruche dies daher von dem Staatsministerium (Bravo). Der Abg. Twesten habe gesagt, es handle sich hier nur um die Abschaffung des Gesangbuches. In dieser Beziehung bemerke er, daß der Oberkirchenrath den eingeführten Anhang bereits selbst als schlecht anerkannt und erklärt habe, daß er bald vergriffen sein werde. Wie dies gekommen sei, begreife er allerdings nicht, da er aus Delitzsch gehört, daß Niemand ihn kaufe; es müsse sich also wohl ein anderer Liebhaber gefunden haben. (Große Heiterkeit.) Es handle sich aber hier um die wichtigere Frage, ob der vom Oberkirchenrath aufgestellte Rechtsgrundsatz zu Recht bestehe, daß nämlich dem Landesherrn allein die Einführung liturgischer Einrichtungen gebühre und der Gemeinde nur ein auf sachlichen Gründen beruhendes Recht des Ein=

spruchs zustehe. Damit würde in die zu bildende Kirchenverfassung der evangelischen Gemeinden eine Beschränkung ihres Rechtes für die Zukunft hineingetragen, und deshalb sei die Frage eine rein principielle. Daher müsse dafür gesorgt werden, daß die wichtigen evangelischen Rechte in der Zwischenzeit nicht verloren gingen. Die kirchlichen Behörden gäben den Petenten kein Gehör; deshalb hätten sich diese an das Haus gewendet, und er hoffe, daß sie sich nicht getäuscht haben würden, daß das Haus eintreten werde für ihre gute Sache. Der Ober-Kirchenrath habe in anderen Fällen dieses gute Recht anerkannt, und nur um den mittelalterlichen, in unsere Bureaukratie übergegangenen Grundsatz der Infallibilität nicht preiszugeben, weigere sich die kirchliche Behörde, das gute Recht der Delitzschen Gemeinde anzuerkennen; man meine, die Autorität werde sinken, aber die Autorität sinke eben dann, wenn sie auf kein sittliches Fundament, wenn sie nicht auf die Wahrheit sich stütze. (Bravo.)

Der Cultusminister v. Mühler: Durch die Reglements von 1849 und 50, durch welche die Entwickelung des Oberkirchenraths angebahnt sei, sei bestimmt, daß in allen inneren Angelegenheiten der Oberkirchenrath nicht mit dem Ministerium concurrire.

Der Schluß der Debatte wird hierauf wiederholt ausgesprochen. Abg. v. Vincke dankt dem Referenten in einer persönlichen Bemerkung für die „parlamentarische Urbanität“, die er in dem Vorwurf der „Unwissenheit“ bewiesen. — Man geht zur Abstimmung. Für den Uebergang zur Tagesordnung stimmen nur die polnischen Abgeordneten, ein Theil der katholischen Fraction, der Abgeordnete Vincke und Andere. Derselbe ist abgelehnt. Ueber den Commissionsantrag stimmt man mit Namensaufruf ab. (Während der Rede des Referenten sind die Minister Graf Itzenplitz, v. Roon, Graf Lippe, v. Jagow, v. d. Heydt eingetreten, die jedoch zum größeren Theile nach kurzem Aufenthalte den Saal wieder verließen. Mit Nein stimmten u. A. v. Vincke (Stargardt), v. Rönne (Glogau), v. Auerswald, v. Bonin (Genthin). Der Abstimmung enthalten sich: Dr. Kosch, Dr. Menzel, Reichenheim, Siebert, Twesten. Mit Ja stimmen u. A.: Graf Schweriu, Kühne, Waldeck, Gneist, Behrend (Danzig), v. Bockum-Dolffs, Diesterweg, Grabow, Harkort, v. Hennig, v. Hoverbeck, Riebold, Röpell, Rupp, v. Saucken-Julienfelde, Schubert, Stavenhagen, Taddel, Techow, Virchow. Das Resultat ist: 220 Stimmen mit Ja, 53 mit Nein, 11 haben sich der Abstimmung enthalten.

II. Petition der hiesigen Photographen Herren Lehmann und Comp. zum Schutz photographischer Erzeugnisse gegen Nachdruck. Die Commission will dieselbe der Regierung zur Berücksichtigung bei der Gesetzgebung über den Nachdruck überweisen. Der Regierungs-Commissar hat die Schwierigkeit der betreffenden Regelung hervorgehoben und den geringen Erfolg eines einseitigen Vorgehens der preußischen Gesetzgebung anerkannt.

Abg. Michaelis: Die Commission habe sich auf einen schlüpfrigen Boden begeben. Sie habe nur die theoretischen Grundlagen untersucht. Weder der Rechtswissenschaft noch der Volkswirthschaft, noch der Philosophie sei es bis jetzt gelungen, den Begriff des geistigen und künstlerischen Eigenthums festzustellen. Die Commission komme zu dem Resultat, daß das photographische Produkt ein künstlerisches sei. Das sei aber nicht der Fall; der Photopraph arrangire nur Nebendinge, Toilette, Umgebung u. s. w. Der Schwerpunkt der Petition liege wohl darin, daß die Photographen wünschten, das Monopol auf die Anfertigung von Porträts „berühmter“ Persönlichkeiten zu haben. Man wünsche ein Monopol für die bessere Anfertigung solcher Porträts, wolle also die armen Schlucker, die nicht so gute Instrumente hätten, unterdrücken. Das sei unrecht. Noch sei Niemand untergegangen, weil er gute Photographien gemacht; es liege also kein practisches Bedürfniß zum Schutz vor; die Concurrenz müsse frei bleiben (Bravo). — Abg. Dunker und v. Sybel für den Commissions-Antrag.

Justizminister v. d. Lippe: Die Frage, ob Photographien geschützt werden müßten, sei bereits Gegenstand der Erörterung gewesen. Der artistische und literarische Sachverständigen-Verein hätten sich dahin ausgesprochen, Photographien seien bis jetzt nicht als Producte der Kunst zu betrachten. Aendere sich diese Ansicht später, so werde man auch daran denken, Gesetze zum Schutze zu entwerfen. — Abg. Michaelis: Auch wenn mehrere Petitionen vorlägen, würde er darin keinen Beweis des Bedürfnisses erkennen. Das Bedürfniß müsse durch andere Gründe bewiesen werden, als durch Petitionen derer, welche auf so wohlfeilem Wege ein Monopol zu erlangen wünschten (Bravo). — Abg. Faucher: Seien die Porträts erst Monopol, dann würden berühmte Persönlichkeiten überlaufen werden mit dem Gesuch, Modell zu stehen und so würden sie wohl gar in den Verdacht kommen, bezahlt worden zu sein (Heiterkeit). Uebrigens könne Einem gerade anf photographischem Wege ein Porträt förmlich gestohlen werden (Gelächter). Die Photographie sei insofern der Buchdruckerkunst ähnlich, als der Photograph nicht der Schriftsteller, sondern nur der Setzer oder Drucker sei. Setzer und Drucker würden aber nicht geschützt, nur der Schriftsteller. Der Photograph bedürfe keiner geistigen Anstrengung, ebenso wenig die Natur und wer dem Photographen sitze. — Das Haus geht mit großer Majorität zur Tagesordnung über, verwirft also damit den Commissions-Antrag auf Ueberweisung.

3. Die bekannte Sutrosche Petition (und im Anschluß an diese die des Gerichtsass. Behrendt) wegen der staatsbürgerlichen Rechte der Juden, ihrer Anstellungsberechtigung als Richter, Lehrer u. s. w. Die Commission beantragt bekanntlich Ueberweisung an die Staatsregierung zur Abhilfe nnd in der Erwartung, „daß die im Ressort des Justiz- und Cultusministerii noch aufrecht erhaltenen verfassungswidrigen Beschränkungen der Anstellungsfähigkeit der Juden endlich beseitigt werden.“

Abg. Plaßmann (gegen den Commissions-Antrag): Er glaube, daß die Zulassung der Juden zu Richterämtern aus der Verfassung nicht hergeleitet werden könne, und wenn das nicht der Fall, so dürfe man dieses Recht neben der Verfassung nicht herstellen. In keinem Staate hätten die Juden ein so ausgedehntes Recht auf die Staatsämter, als bei uns. In Berücksichtigung, daß das richterliche Amt mit der Religion im Zusammenhange stehe, liege es nicht im Sinne der Auffassung des Volkes, der Petition Folge zu geben. Der christliche Schwörende würde sich von einem Juden die Eidesworte vorsagen lassen müssen, und das wäre eine „Profanie.“

Dr Kosch: Der Rechtsgrundsatz: gleiche Pflichten, gleiche Rechte, habe allerdings Eingang in unsere Verfassung gefunden, die Wirkung dieses Grundsatzes fehle noch. Er müsse mit freudiger Anerkennung von den Rescripten des früheren Ministers des Innern und der Finanzen sprechen, aber die Rescripte des Cultusministers und der Justiz existirten heute leider noch und seien geeignet, das Rechtsbewußtsein des Volkes zu verwirren. Gegen diese Rescripte seien die Petitionen gerichtet. Er als Jude wolle hier laut und öffentlich vor dem ganzen Lande Einspruch gegen die Verletzung seiner und seiner Glaubensgenossen Rechte erheben und von dem Abgeordneten-Hause die Herstellung derselben fordern. „Unser Recht ist durch Ihr Recht und indem Sie unser Recht vertheidigen, vertheidigen Sie auch das Ihrige“. Man möge den Zustand der jüdischen Assessoren betrachten, sie haben ihre Jugend daran gesetzt, um eine ehrenvolle Laufbahn zu erreichen, und am Ende dieser Laufbahn weist man sie zurück und sie erlangen das Bewußtsein, daß sie ihre Jugend umsonst geopfert haben, oder sie müssen im Wiederspruch mit ihren Innern durch die Taufe sich von ihrem Glauben lossagen. Er sage es aus seiner Erfahrung, ein getaufter Jude sei noch lange kein guter Christ!“ Im Jahre 1812 sei das Emancipationsgesetz für die Juden ergangen und Art. 12 der Verfassung habe also seinen Ursprung schon vor 50 Jahren erhalten. Wolle man bestreiten, daß das Rescript des Justizministers verfassungswidrig sei, nun, so nenne er dasselbe gesetzwidrig, denn das Gesetz vom 6. April 1848 existire heute noch. Das Gesetz über die Gleichberechtigung der Juden sei durch den Eid unserer Könige geheiligt worden, und dieses hätte nicht so lange auf seine Ausführung warten sollen. — Dr. Zehrt gegen den Commissions-Antrag.

Abgeordneter Pflücker für den Commiss.-Antrag: Den Rechtspunkt werde er nicht berühren. Er glaube im Namen einer großen Mehrheit seiner Berufsgenossen sein Bedauern darüber aussprechen zu müssen, daß neben ihnen noch eine Anzahl von Berufsgenossen ihrer verfassungsmäßigen Rechte beraubt seien. Er sei der Meinung, daß seine christlichen Collegen, von denen viele jüdischen Collegen vorgezogen worden seien, mit schweren Gefühlen sich auf einen Stuhl setzen müßten, der einem anderen gehöre.

Abg. Graf Schwerin: Die heutige Verhandlung sei schon oft Gegenstand der Discussion in diesem Hause gewesen, und er habe seine Meinung über die Frage schon mehrfach kund gegeben. Heute habe sein Wort also nur noch den Character eines Zeugnisses dafür, daß er noch gegenwärtig bei seiner Ansicht feststehe. Seiner Ueberzeugung nach sei die Frage, ob Juden zu Richterämtern zuzulassen seien, zu entscheiden, ohne Rücksicht auf Sympathien oder Antipathien, sei sie lediglich eine Rechtsfrage (Bravo.) Seine Ansicht gehe dahin, daß der preußische Staat kein Recht habe, die Juden von den Richterämtern ferner auszuschließen (Beifall). Das Ministerium, dem er angehört habe, habe den Grundsatz adoptirt, daß die Verfassungsbestimmung ein actuelles Recht sei, und deshalb seien die Juden nicht nur zu ständischen Rechten, sondern auch im Ressort des Ministeriums des Innern zu Schulzen-Aemtern zugelassen worden. Für die Ausschließung der Juden gebe es nur zwei Gründe, entweder müsse man sagen, daß sie nicht befähigt seien, oder man müsse sagen, das Richteramt stehe mit der christlichen Religionsübung zusammen. Er könne weder das Eine noch das Andere zugestehen. Die Funktion des Richters sei, Recht zu sprechen, und dazu sei der Jude ebenso befähigt, wie der Christ. Auch die Einwendungen, welche hervorgehoben, seien aus der Eidesleistung und aus der Verhinderung des Juden, am Sabbath sein Amt zu versehen, könne er ebenfalls nicht für zutreffend erachten. Wären sie aber zutreffend, so halte er sie für Nebenumstände, die mit der Hauptsache in keinem Zusammenhange stehen; es müßte dem Juden überlassen bleiben, Vorkehrungen zu treffen, daß er sein Amt gehörig versehen könne (Ruf: sehr wahr!) Aus allen diesen Gründen könne er zu keinem andern Resultat kommen, als daß der preußische Staat kein Recht habe, die Juden vom Richteramte auszuschließen. — Etwas anders stehe die Sache wohl in Bezug auf das Cultusministerium. Es gebe eine große Anzahl von Stellen, die allerdings mit der Religionsübung im nahen Zusammenhange ständen, so daß sie von Juden nicht verwaltet werden können. Aber es gebe auch innerhalb dieses Ressorts eine Menge von Lehrerstellen, welche sehr wohl von Juden verwaltet werden könnten, und deshalb glaube er auch in Bezug auf das Cultusministerium dem Commissionsantrage beitreten zu müssen. (Lebhafter Beifall).

Justizminister Graf zur Lippe: Er halte sich an die Bestimmung des Art. 4 der Verfassung, wonach die Richterämter jedem Befähigten verliehen werden sollen. Unter diesem Ausdrucke werde man doch verstehen müssen, daß derjenige auch befähigt sei, alles das vorzunehmen, was von dem Richter verlangt werde, und dazu gehöre auch die Eidesabnahme und vor der Abnahme die Verwarnung vor dem Meineide. Er wolle zugeben, daß der Eid kein Act der Religionsübung sei; er fei aber ein religiöser Act, und sei dieses anerkannt, so müsse die Frage ventilirt werden, ob Jemand, der einer andern Religion angehöre, die erforderliche Warnung vor dem Meineide machen könne. Kein Christ werde durch eine Admonition eines jüdischen Richters sich in seinem Gewissen überhaupt berührt fühlen. (Lebhafter Widerspruch: oh! oh!) Der Deutsche sei Bekenner entweder des katholischen oder evangelischen Glaubens, aber innerhalb derselben wolle er von andern Elementen nicht berührt werden. Bei der Verwarnung komme es darauf an, auf das Gemüth des Individuums zu wirken, und das könne nur durch einen Glaubensgenossen geschehen. Verlange man, daß dies von einem Bekenner eines andern Glaubens geschehe, so würde dadurch die Rechtsverwirrung im Volke erweitert werden. Unter diesen Voraussetzungen könne er nicht annehmen, daß ein Jude zum Richteramte befähigt sei. Es sei darauf hingewiesen worden, daß die jüdischen Assessoren sich am Ende ihrer Laufbahn befänden; sie seien aber sämmtlich seit 1851 in die Armee getreten, hätten also gewußt, unter welchen Bedingungen und könnten deshalb ein wohlerworbenes Recht nicht geltend machen. Die Staatsregierung könne deshalb nicht weiter gehen, als sie gegangen sei, er könne nur wünschen, daß der Antrag der Commission nicht angenommen werde.

Cultusminister v. Mühler: Er wolle nur darauf Bezug nehmen, was über die Stellung der Lehrer an öffentlichen Schulen gesagt worden. Art. 12 der Verfassung enthalte das Princip, daß Juden nach ihren Fähigkeiten gleich allen Staatsbürgern zu öffentlichen Aemtern berechtigt seien. So lange eben kein Gesetz existire, müßten die alten Bestimmungen gelten. Das ältere Gesetz vom Jahre 1847 verordne nun, daß 1) bei academischen Lehrämtern Juden in den Fächern der Medicin, Mechanik und Voltswissenschaften; 2) bei Fachschulen, in denen es sich nur um die Aneignung bestimmter Fähigkeiten und Fertigkeiten handle, Juden gleichfalls als Lehrer zulässig seien, und demgemäß sei auch verfahren worden. Was aber diejenigen Schulen betreffe, in welchen es sich um Bildung und Erziehung der Jugend handle, so bestimme das Gesetz von 1847, daß die Leitung und Beaufsichtigung dieser Schulen nicht in die Hände der Juden gelegt werden dürfe. Einzelne Fächer könnten sie trotzdem auch in diesen Schulen bekleiden. Man habe gesagt, nach dem allgemeinen Landrecht hätten unsere Schulen ihren früheren historischen, christlichen Character verloren, da sie Staatsanstalten geworden seien. Eine solche Erklärung sei bis jetzt nicht zur Anwendung gekommen. Der Staat habe allerdings das Recht der Ober-Aufsicht, aber noch habe Niemand daraus gefolgert, daß den christlichen Schulen ihr historischer Character genommen sei, und seiner Ansicht nach berechtige jener Artikel des Allgem. Landrechts überhaupt zu einer solchen Auslegung.

Abg. Aßmann: Der Inhalt der Art. 4 u. 12 sei so einfach, daß er gar nicht ohne das Hineinziehen von Sympathien und Antipathien mißdeutet werden könne. Der Justizminister habe sich ebenfalls auf dies Gebiet begeben, indem er die Vorhaltung bei Eiden als einen Hinderungsgrund bezeichnet. Diese Vorhaltung könne indeß auch vom Richter oder vom Zeugen abgelesen werden; eine andere Frage sei die behauptete Gewissensverletzung des Zeugen. Dies sei eben nur Sache der Sympathie. Der Justizminister möge auch heute Sympathien im Hause verletzt haben; daraus werde man aber doch nicht folgen dürfen, daß derselbe unfähig zu seinem Amte sei (Andauernde Heiterkeit).

Der Commissionsantrag wird mit sehr überwiegender Majorität angenommen. Dafür einstimmig sämmtliche liberale Parteien, die Polen und auch einige Katholiken.

Nächste Sitzung Freitag.

Deutschland.

*** Berlin, 1. Juli. Im Abgeordnetenhaus wird bei Gelegenheit der Berathung des französischen Handelsvertrages die Verletzung jener bekannten Bestimmungen der Wiener Verträge zur Sprache gebracht werden, welche den zum ehemaligen Königreich Polen gehörigen an die drei Ostmächte gefallenen Landestheile ungehemmten Handelsverkehr untereinander garantiren. Die Untersuchung der völkerrechtlichen Rechtsverletzung wird dabei von geringerm Nutzen sein, wohl aber die daraus herzuleitende moralische Verpflichtung, sie so schnell und so gründlich wie möglich wieder gut zu machen. Die preußischen Grenzprovinzen, welche so schwer in ihrer wirthschaftlichen Entwicklung durch die Rücksichtslosigkeit Rußlands und die stille Einwilligung Preußens niedergehalten worden, werden endlich im Abgeordnetenhaus ihren gewichtigen Anwalt finden. Uebrigens steht zu erwarten, daß Herr v. d. Heydt dem materiellen Inhalt der Frage durch eine vertragliche Uebereinkunft mit Rußland wird gern entgegenkommen, soll er doch sehr geneigt sein, das Königreich Italien anzuerkennen, um recht bald auch mit diesem einen Handelsvertrag abschließen zu können. — Der durch den Brand des Kgl. Proviantmagazins in der Köpnikerstraße (s. gestrige Ztg.) entstandene Schaden soll sich auf nahezu 1 Million Thaler belaufen. — Es wird bestimmt versichert, daß in nächster Zeit identische Noten Oesterreichs und Preußens nach Kopenhagen abgehen werden.

† Berlin, 1. Juli. Die Mitgliederzahl der einzelnen Fractionen ist folgende: Deutsche Fortschrittspartei 135, linkes Centrum 98, Centrum 30, Polen 22, v. Vincke 22, Rönne 20, Conservative 10; zusammen 337 Abgeordnete, welche bestimmten Fractionen beigetreten sind. Keiner Fraction haben sich angeschlossen, außer dem Präsidenten des Hauses, 9 Abgeordnete. Die Fraction der Constitutionellen (v. Vincke) ist durch den Zutritt der Abgeordneten v. Patow und Graf v. Schwerin auf 22 gestiegen; das linke Centrum durch den Zutritt des Abgeordneten Hinrichs (Greifswald) auf 98.

— In der Berathung des Etats des Staatsministeriums gelangte die Budgetcommission des Abgeordnetenhauses heute zu dem Etat der Central-Preßstelle (jetzt „literarisches Bureau“), und dem Dispositionsfonds von 31,000 Thlr., aus welchem die Subvention für die „Stern-Zeitung“, die Ausgaben für sonstige literarische Wirksamkeit 2c. bestritten werden. Director der Centralpreßstelle ist noch der unter dem vorigen Ministerium mit dieser Stellung betraute Dr. Wehrenpfennig; seine Functionen werden jedoch von dem Herrn Geh. Regierungsrath Hahn, als Hilfsarbeiter im Ministerium des Innern, versehen. Ebenso, wie Dr. Wehrenpfennig, bezieht dessen unmittelbarer Vorgänger noch das Gehalt, obwohl er von den Geschäften längst entbunden ist. Wenn mit jedem Ministerium der Director der Central-Preßstelle wechselte, jeder Director aber auf Lebenszeit angestellt würde, so würde diese neue Etatsposition bald eine Reihe von Sinecuren aufweisen. Die Budget-Commission hat daher beschlossen, diese Stelle vom ordentlichen Etat ganz zu streichen, unter dem Vorbehalt, den gegenwärtigen Inhaber des etatsmäßigen Gehalts auf den Etat der Wartegelder zu bringen. Die betreffende Summe von 31,000 Thlr. führte zu einer ausführlichen und pikanten Discussion über die Verwendung dieses Dispositionsfonds die Nothwendigkeit, Bedeutung und Aufgabe der „Stern-Zeitung“ u. s. w. Man schätzte die Höhe des Zuschusses für die Stern-Zeitung auf 15,000 Thlr. jährlich ab, und das Resultat der Discussion war, daß man von der Position von 31,000 Thlr. 15,000 Thlr. zu streichen beschloß, weil über die Ausgaben für ein halbes Jahr, wie man annehmen muß, in gutem Glauben, bereits verfügt ist. Nach dem Beschlusse der Budgetcommission würde also die Stern-Zeitung unter allen Umständen vom Etat entfernt werden.

— Die „Köln. Z.“ bestätigt unsere Düsseldorfer Mittheilung in der Morgennummer wie folgt: „Der von den Notabeln der Kaufmannschaft getroffenen Wahl eines der Richter für das hiesige Handelsgericht ist sicherem Vernehmen nach die Königl. Bestätigung versagt worden, weil der Gewählte jüdischen Glaubens ist. Hält man diese Thatsache mit den Erklärungen zusammen, welche der Regierungs-Commissar in der Petitions-Commission des Abgeordnetenhauses auf die Petitionen des Ober-Rabbiners Sutro in Münster und mehrerer Gerichts-Assessoren abgegeben hat, so kann kein Zweifel mehr darüber obwalten, wie unter dem jetzigen Ministerium die Art. 4 und 12 der Verfassungs-Urkunde zur Ausführung gelangen.“

Frankfurt, 29. Juni. Die Zeit schreibt: „Dem Vernehmen nach wird auch der Bundestag die nationale Bedeutung des Schützenfestes nicht unbeachtet lassen und während desselben von den Zinnen des Bundespalastes die deutsche Fahne wehen lassen!!!

Frankfurt a. O., 29. Juni. (Ein Conflict zwischen Militär und Polizei.) Unsere Stadt besitzt einen Platz, auf

dem früher während der Messe Buden und Wagen standen; diesen Platz hatte die Stadt dem Militär zum Einexerziren der Soldaten eingeräumt. Die Militärbehörde leitete daraus ein Recht her. In Folge dessen klagte die Stadt. Sie verlor zwar, weil der Prozeß in mangelhafter Form angestellt war, in erster Instanz, indeß wurde ihr Eigenthumsrecht außer Zweifel gestellt. Seit vorgestern nun hatte die Polizei angeordnet, daß die leeren Frachtwagen (bei der Ueberfüllung während der Messe) in einem Winkel des Platzes aufgestellt würden. Während die Polizei beschäftigt ist, die Wagen in entsprechender Weise unterbringen zu lassen, gelangt eine Aufforderung des hiesigen Divisions-Commandeurs an dieselbe, in welcher er verlangt, daß man das Aufstellen von Wagen gänzlich unterlasse, die Polizei gab dieser Aufforderung keine Folge. Hr. General von Falkenstein ließ hierauf ohne Weiteres die beiden Haupteingänge zum Platze durch Militär besetzen. Hierauf ordnete die Polizei an, daß die Fuhrleute seitwärts auf den Platz fahren sollten und es gelang, eine Anzahl Wagen auf denselben hinzuschaffen. Indeß bald erhielt das Militär Zuschub und während die Polizei den Fuhrleuten befahl, auf den Platz hinaufzufahren, setzte das Militär diesen Anordnungen Gewalt gegenüber und wollte einen Fuhrmann zwingen, mit seinem Wagen zurückzufahren. Nur dadurch, daß die Polizei wieder Zwang entgegensetzte und ein Gensd'arm sich vorn vor den Wagen stellte und die Zügel der Pferde festhielt, gelang es, den Wagen auf dem Platze zu erhalten. Mehrere Fuhrleute jedoch, welche in Gegenwart und auf Anordnung der Polizei ihren Wagen auf den Platz gefahren hatten, wurden verhaftet und unter Drohungen, daß man ihre Pferde und sie beim geringsten Widerstande niederstechen würde, zu der Hauptwache geführt. Der Staatsanwalt wurde seitens der Polizei herbeigerufen. Indeß konnte derselbe selbstverständlich bei der exclusiven militairischen Gerichtsbarkeit nichts weiter thun. Unsere Gassenjungen betheiligten sich sehr lebhaft an dem ganzen Vorgange, unterstützten die Fuhrleute beim Hinaufschaffen der Wagen auf den Platz und begrüßten jeden ankommenden Wagen, welchem es gegen den Willen des Militairs gelungen war, hinauf zu gelangen, mit einem donnernden Hurrah! Da sich jedoch in Folge dieses Lärmens immer mehr Menschen anhäuften und die Polizei einen größeren Crawall fürchtete, auch den Soldaten, welche erklärten, daß erforderlichen Falls Generalmarsch geschlagen werden würde, nicht gewachsen war, so zog sich dieselbe zurück und die übrigen Wagen, welche noch auf den Platz geschafft werden sollten, mußten auf den Straßen umher stehen bleiben.

Danzig, den 2. Juli.

* [Stadtverordneten-Versammlung am 1. Juli.] Zur Berathung steht heute der in vorletzter Sitzung angemeldete Antrag des Hrn. Damme: „Die Versammlung wolle beschließen: Der in der geheimen Sitzung vom 13. Mai c. gefaßte Beschluß über den Normal-Besoldungsplan wird dahin declarirt, daß die Stadtverordneten-Versammlung sich das Recht vorbehält, einem Beamten, den der Magistrat nicht in das volle etatsmäßige Gehalt rücken lassen will, dennoch das volle Etatsquantum zu bewilligen." Die Veranlassung zu diesem Antrage findet der Antragsteller in den in einer spätern geheimen Sitzung (am 10. Juni) laut gewordenen Zweifeln über die Auslegung des qu. Beschlusses und in der Nothwendigkeit, das den Stadtverordneten gesetzlich zustehende Recht der Normirung der Gehälter zweifellos zu wahren. Das im Laufe der Discussion von einem Mitgliede geäußerte Bedenken, daß die Annahme dieses Antrags ein Eingriff in die Prärogative des Magistrats sei, der die Verhältnisse in Bezug auf seine Beamten besser kenne und die Executive behalten müsse, wird andererseits nicht getheilt, am wenigsten wird zugegeben, daß in dem Antrag etwas Verletzendes liege. Wenn der Magistrat in seiner jetzigen Zusammensetzung keinen Zweifel lasse, daß er mit strengster Unparteilichkeit in dieser Beziehung handle, so sei doch der Fall nicht undenkbar, daß einem späteren Collegium z. B. ein Calculator, der nicht nur nachaddire, sondern etwas difficiler und penibler seine Functionen erfülle, bei etwas leichterer Verwaltung äußerst unbequem werden könne, und dann auf Verbesserung resp. auf Einrückung ins Normalgehalt vergebens hoffen dürfe. Die Majorität der Stadtverordneten (31) für ein Verbesserungsvotum zu gewinnen, falle doch gewiß einem Beamten nicht weniger schwer, als bei der Majorität des Magistrats (10) durchzudringen. Zudem könne man den Stadtverordneten weder weniger Urtheilskraft bei vorkommenden Fällen, noch weniger Gewissenhaftigkeit bei Verwendung städtischer Gelder präsumiren. Die Versammlung einigt sich schließlich dahin, vor Beschlußfassung über den vorliegenden Antrag denselben nochmals durch eine gemischte Commission genau nach allen Seiten prüfen zu lassen und ernennt ihrerseits dazu die Herren Damme, Jebens, J. C. Krüger, Liebert und Goldschmidt.

In voriger Sitzung war bekanntlich folgender Beschluß gefaßt worden: „Die Stadtverordneten-Versammlung wünscht, daß die Stadt Danzig bei dem diesjährigen preußischen Provinzial-Turnfeste in Königsberg durch ein Mitglied der städtischen Behörden vertreten werde und daß diese Vertretung durch den Stadtverordneten Dr. Kirchner erfolge, und hofft, daß der Magistrat diesem Wunsche beitreten werde." Herr Dr. Kirchner theilte heute mit, daß ihm ein Schreiben des Magistrats zugegangen sei, welches ihn bestimme, die Versammlung zu ersuchen, diesen Wunsch zurückzunehmen. Es wird Herrn Kirchner in dem Schreiben bedeutet, der Magistrat finde die Lage der Umstände nicht der Art, daß er eine Deputation nach Königsberg in officieller Weise für wünschenswerth erachte; gegen eine Privatvertretung sei nichts einzuwenden. Da aber durch das Nichteingehen des Magistrats auf die Intentionen der Stadtverordneten der von diesen beabsichtigte Zweck nicht erreicht werden kann, so dankt Herr Kirchner für den ihm zugedachten Ehrenposten, der unter den vorliegenden Umständen seine Bedeutung verliert.

Eine Interpellation über die Gründe der Weigerung des Magistrats beantwortet der Herr Magistratscommissarius dahin, daß es üblich sei, nur bei Staatsunternehmen offizielle Abgesandte zu deputiren und daß überdies keine Aufforderung hiezu Seitens des Königsberger Magistrats erfolgt sei. Die Versammlung beschließt zu Protokoll, daß sie mit Bedauern von dem Schreiben des Magistrats in dieser Angelegenheit Kenntniß genommen habe und mit Rücksicht darauf von dem am 24. Juni gefaßten Beschlusse Abstand nehme.

Die Nachbewilligung von 114 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf. für Hebammen-Unterstützungs-Beiträge wird beanstandet, und wird der Posten der Kämmereideputation zur nochmaligen Erörterung überwiesen. Ein vom Provinziallandtag am 5. November 1860 in dieser Sache gefaßter Beschluß, auf Aufhebung dieser Beiträge lautend, soll dabei berücksichtigt werden.

(Schluß folgt.)

* Zum diesjährigen Dominiksmarkt wird die Kunstreitergesellschaft des Hrn. Carré, 110 Personen stark, mit 75 Pferden, die sich gegenwärtig in Riga befindet, hier eintreffen und Vorstellungen geben. Der Geschäftsführer ist bereits hier, um die nöthigen Vorbereitungen zu treffen, die Ankunft der Gesellschaft selbst wird am 1. August erfolgen.

* Im Monat Juni cr. sind pr. Bahn angekommen: 16,313 Scheffel Weizen, 7114 Scheffel Roggen, 12,218 Scheffel Gerste, 386½ Scheffel Erbsen, 288 Schffl. Hafer, 24,112 Quart Spiritus. Versandt: 300 Scheffel Weizen, 805¼ Scheffel Roggen, 610 Scheffel Hafer, 150 Scheffel Gerste 114 Schffl. Erbsen, 20 Scheffel Wicken, 3062 Quart Spiritus.

Börsendepeschen der Danziger Zeitung.

Berlin, den 2. Juli 1862. Aufgegeben 2 Uhr 16 Min.
Angekommen in Danzig 3 Uhr 46 Min.

	Letzt.	Crs.		Letzt.	Crs.
Roggen fest,			Preuß. Rentenbr.	99¼	99⅛
loco	51½	51½	3½ % Westpr. Pfdbr.	88⅛	88
Juli	50½	51¼	4 % do. do.	—	99
Septbr.-Octbr. .	49¾	49⅞	Danziger Privatbk.	102¼	—
Spiritus Juli . .	18⅚	18⅝	Ostpr. Pfandbriefe	88¼	88¾
Rüböl Juli	14⅓	14¼	Franzosen	131	131
Staatsschuldscheine	90½	90½	Nationale	65	64⅞
4½ % 56r. Anleihe	101⅞	101¾	Poln. Banknoten	87¼	87⅛
5% 59r. Pr.-Anl.	108⅛	108¼	Wechselc. London	—	6. 21⅝

Fondsbörse fest.

London, 1. Juli. Silber 61—61⅛. Consols 91¾. 1% Spanier 43¼ ex. div. Mexikaner 28½. Sardinier 81½. 5% Russen 96. 4½ % Russen 91½.

Hamburg 3 Mon. . . . . . 13 Mk. 8¾ sh.
Wien . . . . 12 fl. 90 Xr.

Liverpool, 1. Juli. Baumwolle: 15,000 Ballen Umsatz. Preise noch immer steigend.

Paris, 30. Juni. 3% Rente 68,15. 4½ % Rente 96,50. 3% Spanier 49. 1% Spanier 44. Oester. St.-Eisenbahn-Act. 511. Oester. Credit-Actien —. Credit mob.-Act. 846. Lomb.-Esbn.-Act. 607.

Produktenmärkte.

Danzig, den 2. Juli. Bahnpreise.
Weizen gutbunt, fein und hochbunt 125/27—128/29—130/31—132/4 ℔ nach Qualität 86½/90—91/92½—93 95—96,102½ Sgr.; bunt, abfallend, 120,122—123/25,7 ℔ nach Qualität 75/77½—80,85 Sgr.
Roggen 60—57½ Sgr. pr. 125 ℔.
Erbsen, Futter- u. Koch- von 55—60 Sgr.
Gerste kleine 103/106—110/11 ℔ von 37,40—42,43 Sgr.
do. große 108/9—110/14 von 42,43—43½/47 Sgr.
Hafer 28 29—30,32 Sgr.
Spiritus ohne Zufuhr 18 Rt. offerirt.

Getreide-Markt. Wetter veränderlich, Regen abwechselnd mit Sonnenschein. Wind: S.

Kauflust für Weizen nur Stimmung, beides war an unserem heutigen Markte besser; 470 Lasten wurden gekauft und die dafür bezahlten Preise sind sehr fest gegen gestern gewesen; 128 ℔ bezogen fl. 515, 83 ℔ bunt fl. 530, 126 ℔ hellbunt fl. 537½, 84 ℔ 20 Lth. bunt und 127 ℔ hellbunt fl. 540, 83½ ℔ bunt fl. 545 pr. 85 ℔, 130 ℔ hellbunt aber mit Bezug fl. 550, 84 ℔ bunt fl. 552½ pr. 85 ℔, 130 ℔ hell 131 2 ℔ bunt fl. 560, pr. 85 ℔ fl. 565, 133 ℔ feinbunt fl. 572½, 133 4 ℔ hochbunt fl. 600, 136 ℔ fein hochbunt fl. 605, 612½.

Roggen fest, 120 ℔ fl. 340, 121 ℔ fl. 345, 124 ℔ fl. 355, alles pr. 125 ℔. Loco Roggen sind außer dem Markte 30 Lasten 121 ℔ à fl. 345 und schwimmend pr. Connoissement 23 Lasten 80 ℔ 23 Lth. à fl. 346½ pr. 81⅚ ℔ geschlossen.

Erbsen gesucht und theuer mit fl. 342, 350, 355, 360 nach Qualität bezahlt.

112/3 ℔ große Gerste fl. 267.

Spiritus ohne Zufuhr 18 Rt. Geld, vom Lager 19 Rt. gefordert.

Elbing, 1. Juli. (N. E. A.) Witterung: veränderlich. Wind: W.

Die Zufuhren von unverkauftem Getreide sind mäßig, die Preise sämmtlicher Gattungen sind bei matter Stimmung unverändert geblieben. — Spiritus ohne Zufuhr und Umsatz, aber begehrt.

Bezahlt ist: Weizen hochbunt 125—136 ℔ 82,84—98 Sgr., bunt 124—130 ℔ 79,81—87,89 Sgr., roth 123—130 ℔ 76/78—87,89 Sgr., abfallender 119—129 ℔ 64/66—82/84 Sgr. — Roggen 120/26 ℔ 55—59 Sgr. — Gerste, große 106—115 ℔ 37—43 Sgr., kleine 100—110 ℔ 35—40 Sgr. — Hafer 60/72 ℔ 23—32 Sgr., 80 ℔ 37½ Sgr. — Erbsen, weiße Koch- 52—55 Sgr., Futter- 46—51 Sgr.

Königsberg, 1. Juli. (K. H. Z.) Wind: SW. + 11. Weizen unverändert, hochbunter 127—28 ℔ 88—90 Sgr., bunter 125—28 ℔ 85—88½ Sgr., rother 125—126 ℔ 86 Sgr. bez. — Roggen etwas niedriger, loco 117—20—21—24 ℔ 55¼—56½—57—59 Sgr. bez.; Termine matt, 120 ℔ pr. Juli und Juli-August 57½ Sgr. B., 56½ Sgr. G., pr. August-September und September-October 58 Sgr. B., 57 Sgr. G. — Gerste stille, große 100—10 ℔ 35—45 Sgr., kleine 95—108 ℔ 35—43 Sgr. B. — Hafer geschäftslos, loco 65—79 ℔ 22—34 Sgr. B. — Erbsen knapp, weiße Koch- 55—59 Sgr. bez., Futter- 40—52 Sgr. B., graue 55—85 Sgr., grüne 55—75 Sgr. Br. — Bohnen 40—60 Sgr. B. — Leinsaat fest, feine 108—116 ℔ 80—100 Sgr., mittel 104—10 ℔ 68—80 Sgr., ordinär 100—10 ℔ 50—66 Sgr. Br. — Kleesaat, rothe 5—15 Rt., weiße 8—18 Rt. pr. Ctr. Br. — Timotheum 4—7⅓ Rt. pr. Ctr. Br. — Leinöl 13½ Rt. pr. Ctr. Br. — Rüböl 14 Rt. pr. Ctr. Br. — Leinkuchen 63—66 Sgr. pr. Ctr. Br.

Spiritus. Den 30. Juni loco gemacht 19 Rt. in kleinen Posten ohne Faß; den 1. Juli loco Verkäufer 19 Rt., Käufer 18⅔ Rt. ohne Faß; loco Verkäufer 20½ Rt., Käufer 19⅔ Rt. mit Faß; pr. Juli gemacht 20 Rt. mit Faß mit Bedingungen; pr. Juli loco Verkäufer 20½ Rt., Käufer 19⅔ Rt. mit Faß; pr. August Verkäufer 20½ Rt., Käufer 20 Rt. mit Faß pr. 8000 pCt. Tralles.

Berlin, 1. Juli. Wind: West. Barometer: 28. Thermometer: früh 12° +. Witterung: stark bewölkt.

Weizen pr. 25 Scheffel loco 65—80 Rt. — Roggen pr. 2000 ℔ loco 48, 52½ Rt., Juli 51, 50⅞, 51¼ Rt. bez. u. G., 51½ Rt. B., Juli-August 49¾, 50 Rt. bez. und G., 50¼ Rt. B., August-September 50 Rt., September-October 49½, ⅜, ⅞ Rt. bez., 50 Br., 49¾ Gd., October-November 48¾, 49¼ Rt. bez. und Br., 49 Rt. Gd., November-December 48¼, ½ Rt. bez — Gerste pr. 25 Scheffel große 33—37 Rt. — Hafer loco 24—27 Rt., pr. 1200 ℔ Juli-August 25, 25⅛ Rt. bez u. G., August-September 25½ Rt. Br., 25¼ Gd., September-October 25⅜ Rt. bez. und G., October-November 25 Rt. bez.

Rüböl pr. 100 Pfund ohne Faß loco 14¼ Rt. B., Juli 14¼ Rt. B., 14⅛ G., Juli-August do., August-September do., September-October 14¼ Rt. bez., B. u. G., October-November 14¼ Rt. bez. u. G., November-December 14 Rt. bez. u. G.

Spiritus pr. 8000 % loco ohne Faß 19⅛ Rt. bez., Juli 18⅔, ½, ⅝ Rt. bez. u. B., ½ G., Juli-August do., August-September 18⅞, ¾, ⅚ Rt. bez., B. u. G., September-October do., October-November 18¼, ⅛ Rt. bez. u. G., ¼ Rt. Br. Novem-ber-December 18 Rt. B.

Mehl. Wir notiren für Weizenmehl Nr. 0. 4 5/12—5⅙, 0. u. 1. 4½—5 Rt., Roggenmehl Nr. 0. 3¾—4 1/12, 0 u. 1. 3¼—3¾ Rt.

Viehmarkt.

Berlin, 30. Juli. (B.- u. H.-Ztg.) Auf heutigem Viehmarkt wurden aufgetrieben: 700 Ochsen, 10,921 Hammel, 1831 Schweine und 691 Kälber. Das Geschäft stellte sich heute mit allen Gattungen matter und wurden für Rindvieh zögernd die vorwöchentlichen Preise erreicht, mit Hammeln stellte sich der Preis um 10 Sgr. pr. Kopf niedriger, für Schweine mußten die Preise ermäßigt werden und für Kälber war das Geschäft nur mittelmäßig.

Schiffsliste.

Neufahrwasser, den 1. Juli. Wind: West-Süd-West.

Angekommen: J. R. Storm, Dernen, Assens, Ballast. — J. H. Korff, Pauli Bielschow, Lübeck, Ballast. — T. R. Johannsen, Matrone, Faaborg, Ballast. — J. A. Kramer, Rensina, Bremen, Ballast. — J. Orth, Amanda, Kiel, Ballast. — F. Labudda, Anna Emilie, Wismar, Ballast. — H. P. Thiemann, Christine, Kiel, Ballast. — J. Meyer, Adolph Heinrich, Swinemünde, Ballast.

Gesegelt: J. Paulsen, Urania, Antwerpen, Getreide.

Thorn, 1. Juli. Wasserstand: 1' 3".

Stromauf:

Von Magdeburg nach Wloclawek: Krenzlin, Diverse, Cichorienwurzeln.

Von Magdeburg nach Warschau: Witzki, Diverse, Gut.

Von Stettin nach Warschau: Vierrath, Diverse, Gut.

Von Danzig nach Warschau: A. Grunwald, Diverse, Gut. — Friedrich u. Witt, Diverse, Gut, Heringe. — L. Liedtke, A. Makowski, Schienen. — Thieme, B. Töplitz, Kohlen. — H. Schwarz, B. Töplitz, Schienen. — Dpfb. Andrzej, B. Töplitz, Gut, Kohlen.

Stromab:

	L. Schfl.
M. Wessolawski, Sierakowska, Wloclawek, Dzg., P. Arnold, 33 L. 19 Schfl. Wz.,	25 — Rg.
C. Klebe u. M. Pilkowski, B. Cohn, Wloclawek, C. G. Steffens,	23 30 Wz.
	22 — do.
F. W. Paul, B. Neumann, Wloclawek, Danzig, C. G. Steffens,	26 — do.
Isr. Teich, D. Weiß, Lublin, Dzg., Goldschmidt S., 6 St. h. H., 4500 St. w. H., 7 Last Faßholz,	239 — do.
	40 — Rg.
A. Keßler, M. A. Goldenring, Dobrzykowo, Dzg., B. Töplitz,	32 — do.
A. Wernick, E. Brilles, Wloclawek, Bromberg, 127 Ctr. Wolle,	5 18 do.
J. Fabianski, H. Lewinski, Wloclawek, Danzig, Goldschmidt S.,	37 17 Wz.
J. Ulawski, L. Czamanski, Wloclawek, Danzig, Th. Behrend, 29 L. 30 Schfl. Wz.,	25 40 Rg.
F. Roßmann, F. Friedmann, Wloclawek, Danzig, Beygrau u. Mandelkau, 20 L. 40 Schfl. Wz.,	4 11 Erbs.
Rupinski, B. Cohn, Wloclawek, Dzg., C. G. Steffens,	28 — Wz.
G. Krüger, M. Bermanski, Wloclawek, Danzig, C. G. Steffens, 4 L. 37 Schfl. Wz.,	23 23 Rg.
Isr. Zender, H. Warschauer, Wloclawek, Danzig, C. G. Steffens,	22 — Wz.
Wilicker, J. Wilicker, Sokal, Danzig, 12 St. h. Holz, 1620 St. w. Holz, 281 Last Bohlen,	37 — do.
F. Sielski, Biesiekierski, Nieszawa, Danzig, P. Arnold,	28 — do.
G. Böttcher u. Huschert, S. Wilczynski, Nieszawa, Danzig, Goldschmidt S.	47 30 do.
A. Thormann, J. Peritz, Nieszawa, Stettin, Perl u. Meyer,	22 55 Rg.
J. Radzinski, S. Rosen, Nieszawa, Danzig, C. G. Steffens,	23 33 Wz.
Jonas Weinberg, J. Eiger, Tarlow, Danzig, 1700 St. w. Holz, 7 Last Faßholz, 80 L. Wz.,	33 — Rg.
C. Witte, B. Cohn, Wloclawek, Stett., Perl u. Meyer,	20 50 do.
F. Hintze, B. Neumann, Wloclawek, Stettin, Perl u. Meyer,	20 50 do.
W. Fermum, Gebr. Lachmann, Wloclawek, Stett., Gebr. Lachmann,	45 — do.
A. Reuther, J. Peretz, Nieszawa, Stett., Perl u. Meyer,	22 5 do.
M. Hirschtritt, S. Schapirer, Sokal, Dzg., 3900 St. w. Holz, 50 Last Bohlen, 5 Last Faßholz,	120 — Wz.
P. Klein, J. Margolis, Christianpol, Danzig, 1 St. h. Holz, 3600 St. w. Holz, 52 Last Bohlen, 70 Last Faßholz, 5 Ctr. Mohn,	92 — do.
Sucher Bizen, Dubienski, Christianpol, Danzig, 1780 St. w Holz, 100 Last Bohlen,	51 — do.
Janck Semiatecki, A. Moses u. Co., Biale, Dzg., 13 St. h. Holz, 3830 St. w Holz, 200 L. Rg.,	2 — Erbs.
M. Atlas, Schedrowitzki, Wlodawa, Danzig, J. S. Lubart, 1289 St. h. Holz, 2183 St. w. Holz, 45 Last Faßholz,	62 — Rg.
Isr. Goldmann, M. Mohr, Jaroslaw, Danzig, 1 St. h. Holz, 2114 St. w. H.	
J. Glatzer, J. Glückson, Warschau, Dzg., 2470 St. w. Holz.	
Beckerowicz, Block u. Zusmer, Sierock, Danzig, 2500 St. w. Holz.	
A. S. Simon, G. Rosenblatt, Lenzichow, Danzig, 2189 St. h. Holz, 1625 St. w. Holz, 10 Last Faßholz.	

Summa 944 L. 61 Schfl. Wz., 598 L. 41 Schfl. Rg., 6 L. 11 Schfl. Erbs.

Verantwortlicher Redacteur: H. Rickert in Danzig.

Meteorologische Beobachtungen.

Juli	Stunde	Barometer-Stand in Par.-Lin.	Therm. im Freien.	Wind und Wetter.
1	4	334,53	+ 14,8	W. mäßig; bezogen.
2	8	334,65	+ 11,8	W. do. durchbr. Luft.
	12	334,69	+ 14,7	WSW. schwach; bewölkt.

Berliner Börse vom 1. Juli 1862.

Eisenbahn-Actien.

Dividende pro 1861.		Zf.	
Aachen-Düsseldorf	3½	3½	85½ B
Aachen-Mastricht	0	4	34 bz
Amsterdam-Rotterd.	5¹/₁₀	4	87½ bz u G
Bergisch-Märk. A.	6½	4	109½ bz
" " B.	4	4	105 bz
Berlin-Anhalt	8¼	4	139½ bz
Berlin-Hamburg	6	4	118½ B
Berlin-Potsd.-Mgdb.	11	4	193½ G
Berlin-Stettin	7½	4	126—¼ excl. Div. bz
Bresl.-Schw.-Freib.	6⅞	4	125 G u B
Brieg-Neiße	3½	4	72½ G
Cöln-Minden	12¼	3½	178 bz
Cosel-Oderb. (Wilhb.)	0	4	57 bz
do. Stamm-Pr.	4½	4½	93 bz
do. do.	5	5	94 bz
Ludwigsh.-Berbach	8	4	134 bz u G
Magdeb.-Halberstadt	22½	4	300 bz
Magdeburg-Leipzig	17	4	238 G
Magdeb.-Wittenb.	1⅙	4	43½ bz
Mainz-Ludwigshafen	7	4	124¼ bz
Mecklenburger	2⅞	4	57⅜ bz
Münster-Hammer	—	4	97¾ B
Niederschl.-Märk.	—	4	99 bz
Niederschl. Zweigbahn	1½	4	70 bz
Nordb., Friedr.-Wilh.	3	4	63⅞,64—63⅞ bz u B

Dividende pro 1861.		Zf.	
Oberschl. Litt. A. u. C.	7⁹/₁₀	3½	152¾—153 bz
" Litt. B.	7⁹/₁₀	3½	133½ bz
Oester.-Frz.-Staatsb.	6⁷/₁₀	5	131 excl. Div. bz u G
Oppeln-Tarnowitz	⅚	4	47 bz
P.W. (Steele-Vohw.)	½	4	60 bz
Rheinische	5	4	93½ bz
do. St.-Prior.	5	4	102 B
Rhein-Nahebahn	—	4	31¾ bz
Rhr.-Cref.-K.-Gladb.	⁷/₃₀	3½	91¾ G
Russ. Eisenbahnen		5	110¼ B
Stargard-Posen	4	3½	99½ excl. Div. bz
Oesterr. Südbahn	8⅜	5	149 bz u G
Thüringer	6⅔	5	119½ G

Bank- und Industrie-Papiere.

Dividende pro 1861.		Zf.	
Preuß. Bank-Antheile	4⁷/₁₀	4½	122 B
Berl. Kassen-Verein	5¹³/₃₀	4	115¾ B
Pom. R. Privatbank	5³/₁₀	4	92½ et bz
Danzig	6	4	102½ B
Königsberg	5⅔	4	98 G
Posen	5¹¹/₃₀	4	96 bz
Magdeburg	4³/₁₀	4	89 G
Disc.-Comm.-Antheil	6	4	94⅜ bz
Berliner Handels-Ges.	5	4	90½ et bz
Oesterreich	7	5	86½—¾—½ bz

Preußische Fonds.

Freiwillige Anl.	4½	101½ bz
Staatsanl. 1859	5	108¾ bz
Staatsanl. 50/52		100 B
54, 55, 57		101¾ bz
do. 1859	4½	101⅞ bz
do. 1856	4½	101⅞ bz
do. 1853	4	100 bz
Staats-Schuldsch.	3½	90½ bz
Staats-Pr.-Anl.	3½	122½ bz
Kur- u. N. Schld.	3½	90¼ bz
Berl. Stadt-Obl.	4	102½ G
do. do.	3½	89¾ G
Börsenh.-Anl.	5	104¼ B
Kur- u. N. Pfdbr.	3½	93¼ G
do. neue	4	101¾ B
Ostpreuß. Pfdbr.	3½	88¾ bz
do. "	4	98¾ G
Pommersche "	3½	92 bz
do. "	4	101 bz
Posensche "	4	104½ G
do. neue	3½	98½ bz
do. do.	4	98⅜ bz
Schlesische "	3½	93⅞ G
Westpreuß. "	3½	88⅛ bz
do. neue "	4	99 bz
do. neue	4	— —
Kur- u. N.-Rentbr.	4	99⅜ bz
Pommer. Rentbr.	4	99¼ G
Posensche "	4	99 bz
Preußische Rentbr.	4	99⅛ bz
Schlesische "	4	100⅛ G

Ausländische Fonds.

Oesterr. Metall.	5	55½ bz u G
do. Nat.-Anl.	5	64¾—⅞ bz
Neueste Oest. Anl.	5	72½—¾ bz u B
Oesterr. Pr.-Obl.	4	Verloosung
do. Eisb.-Loose	—	Verloosung
Insk. b. Stg. 5. A.	5	86 bz
do. do. 6. Anl.	5	94⅞ bz
Englische Anl.	5	95 bz
Neue do. do.	3	59½ B
Neueste do. do.	4½	89 G
do. do. 1862	5	92—¼ bz
Russ. Pln. Sch.-O.	4	82½ G
Cert. L. A. 300 Fl.	5	95⅛ bz
do. L. B. 200 Fl.	—	23½ G
Pfdbr. n. in S.-R.	4	87¼ et bz u G
Part.-Obl. 500 Fl.	4	93 bz
Hamb. St. Pr.-A.	—	—
Kurhess. 40 Thlr.	—	57 B
N. Badens. 35 Fl.	—	31½ B
Dessauer Pr.-A.	3½	103 et bz
Schwd 10 Thl.-L.		10 B

Wechsel-Cours vom 1. Juli.

Amsterdam kurz	4	143¼ bz
do. 2 Mon.	4	142½ bz
Hamburg kurz	4	152 bz
do. 2 Mon.	4	150⅞ bz
London 3 Mon.	3	6 21⅛ bz
Paris 2 Mon.	3½	80 bz
Wien Oester. W. 8 T.	5	79¼ bz
do. do. 2 M.	5	78½ bz
Augsburg 2 Mon.	3	56 24 bz
Leipzig 8 Tage	4	99⅝ G
do. 2 Mon.	4	99½ bz
Frankfurt a. M. 2 M.	2½	56 26 bz
Petersburg 3 Woch.	5	96 bz
do. 3 Mon.	5	95½ bz
Warschau 8 Tage	5	87¼ bz
Bremen 8 Tage	3	109½ bz

Gold- und Papiergeld.

Fr. Bkn. m. R. 99⅞ B	Louisd'or 109½ bz
" ohne R. 99⅓ G	Sovereigns 6.24 bz
Oest.-östr. W. 79½ bz	Goldkronen 9.6 B
Poln. Bkn 87¼-⅛ bB	Gold (Zpf.) 460½ bz
Dollars 1.11⅛ bz	Silber 29.23 G
Napol. 5.11 bz	

Bekanntmachung.

Zufolge der Verfügung vom 24. Juni cr. sind am 25. ejusdem m. in das hier geführte Firmen-Register nachstehende Firmen eingetragen:

Laufende Nro.	Bezeichnung des Firmen-Inhabers.	Ort der Niederlassung.	Bezeichnung der Firmen.
87	Kaufmann Ernst Gottlieb Theodor von Tadden	Dirschau	E. v. Tadden.
88	Kaufmann Süßkind Goetz	Dirschau	S. Goetz.
89	Kaufmann Aron Bieber	Barloszno	A. Bieber.
90	Kaufmann Jacob Ullendorff	Ponczaw	J. Ullendorff.
91	Mühlenpächter und Holzhändler Johann Gaekel	Königl. Neumühl	J. Gaekel.
92	Kaufmann Salomon Arens	Lubichow	S. Arens.
93	Kaufmann August Wolter	Skurcz	A. Wolter.
94	Kaufmann Nochim Boß	Skurcz	N. Boß.
95	Holzhändler Valentin Stefanski	Kollenz	V. Stefanski.
96	Kamphinfabrikant August Ludwig Christoph Heinrich Zinck	Pr. Stargardt	H. Zinck.

Pr. Stargardt, den 25. Juni 1862.

Königl. Kreis-Gericht.
Erste Abtheilung. [4905]

Druck und Verlag von A. W. Kafemann in Danzig.